Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Von Dr. Carl Ritter von Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction und Administration: Buchhandlung von Moritz Perles in Wien, Bauernmarkt 11.
(Pränumerationen sind nur an die Administration zu richten.)

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 4 fl., halbjährig 2 fl., vierteljährig 1 fl. Für das Ausland jährlich 8 Mark.

Als werthvolle Beilage werden dem Blatte die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes in Buchform bogenweise je nach Erscheinen beigegeben. und beträgt das Jahres-Abonnement mit diesem Supplement 6 fl. = 12 Mark. Bei gefälligen Bestellungen, welche wir uns der Einfachheit halber per Postanweisung erbitten, ersuchen wir um genaue Angabe, ob die Zeitschrift mit oder ohne die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes gewünscht wird.

Inserate werden billigst berechnet. — Beilagengebühr nach vorheriger Vereinbarung. — Reclamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei, können jedoch nur 14 Tage nach Erscheinen der jeweiligen Nummer Berücksichtigung finden.

Inhalt.

Die Organisation der Gerichtsbarkeit in Streitfällen aus dem Lohnverhältnisse.

Zugleich ein Beitrag zur Reform der Gewerbeordnung.

Von **Dr. Val. Pogatschnigg.**

In dem reichgegliederten Organismus der Jurisdictionen unseres Staates haben die Streitfälle aus dem Dienst- und Arbeitsverhältnisse, die sogenannten Lohnsachen, eine ganz eigenthümliche Vertheilung gefunden. Je nachdem es sich um diese oder jene Kategorie des dienenden Personales handelt, hat das Gesetz diese oder jene Behörde zu deren Entscheidung berufen. Im Streite der Dienstboten mit ihren Dienstgebern ist, so lange das Dienstverhältniß noch besteht, zunächst der Gemeindevorstand die zuständige Gerichtsstelle; erst nach Ablauf von dreißig Tagen nach dem Aufhören des Dienstverhältnisses rückt die Agende unter die Zuständigkeit des ordentlichen Richters. Im Falle ein solcher Streit zwischen der Gemeinde und dem von ihr bestellten Viehhirten entstünde, erscheint die politische Behörde zu dessen Entscheidung berufen. Streitigkeiten zwischen dem Weingartenbesitzer und seinen Winzern (in Steiermark 2c.) müssen während der Dauer des Rechtsverhältnisses und vierzehn Tage darnach zunächst bei dem Gemeindevorstande anhängig gemacht werden, nach dessen erfolglosen Vergleichsversuchen die Gerichtsbarkeit der „dazu berufenen Behörde" platzgreift; außerdem besteht hier noch die Institution eines Schiedsgerichtes zur Judicatur über die Größe von Entschädigungen und Vergütungen für den Fall, als Dienstgeber und Winzer sich nicht zu einigen vermögen. Streitigkeiten zwischen Oekonomiebesitzern und ihren Wirthschaftsbeamten gehören vor die Competenz der Gerichte. Bei Lohnstreitigkeiten der Arbeiter in Bergwerken entscheidet dieselbe Gerichtsstelle. Streitigkeiten des Hilfspersonales mit den Inhabern der Gewerbe sind, wenn sie während der Dauer des Dienst- und Lehrverhältnisses oder wenigstens vor Verlauf von dreißig Tagen nach dessen Aufhören angebracht werden, wenn der Gewerbetreibende einer Genossenschaft angehört, von der Genossenschaftsvorstehung, und wenn ein solcher Verband für das betreffende Gewerbe nicht besteht, von der politischen Behörde zu verhandeln und zu entscheiden. Für die Streitigkeiten der Arbeiter in Fabriken bestehen noch specielle Gewerbegerichte. Arbeiter und Gehilfen jener Geschäfte und Unternehmungen, welche zwar gewerbsmäßig betrieben werden, aber nicht der Herrschaft der Gewerbeordnung unterstehen (z. B. Apotheken 2c.), müssen ihre Streitigkeiten aus dem Dienstverhältnisse bei dem ordentlichen Civilrichter anhängig machen. Bezüglich der Handelsgehilfen wieder und den andern in den Geschäften protokollirter Firmen verwendeten Personen, welche nicht Gesindedienste verrichten, ist die Handelsgerichtsbarkeit statuirt. — Es judiciren demnach in Streitfällen aus dem Dienst- und Arbeitsverhältnisse Organe der Verwaltung (der Selbstverwaltung in den Gemeinde- und Genossenschaftsvorständen, der Staatsverwaltung in den politischen Bezirksbehörden) neben Organen der Rechtspflege, den ordentlichen allgemeinen Bezirksgerichten und den speciellen außerordentlichen Gewerberichtern. In diesen Jurisdictionen sind entweder nur Laienelemente als Richter thätig, wie bei den Gemeindeämtern, Genossenschaftsvorständen, Winzerschiedsgerichten, Gewerbegerichten, oder fachmännisch gebildete Rechtskundige, wie bei den Bezirks- und dann in den Handelsgerichten und bei den k. k. politischen Behörden. Einzelne dieser Gerichtsstellen fungiren mit Ausschluß der Competenz anderer zur Entscheidung in derselben Sache mitberufener Stellen, wie dies bei den k. k. Bezirksgerichten für die Streitigkeiten der Bergarbeiter und des gewerblichen Hilfspersonales der nicht der Gewerbeordnung unterstehenden Geschäfte u. s. w. der Fall ist; oder es kann neben der zunächst autorisirten Jurisdiction noch die Competenz einer anderen Stelle in Anspruch genommen werden, wie bei Lohnsachen des häuslichen Gesindes, des land- und forstwirthschaftlichen Arbeitspersonales, der gewerblichen Arbeiter und Gehilfen, deren Streitigkeiten sowohl bei dem Gemeinde- oder Genossenschaftsvorstande, beziehungsweise der politischen Behörde, als auch bei den ordentlichen Gerichten zur Austragung anhängig gemacht werden können. Entsprechend dieser verschiedenartigen Zutheilung sind denn auch die oberen Instanzen sehr verschieden und mannigfaltig, welche diese Streitsachen zu entscheiden haben, wenn gegen die Erkenntnisse der ersten Instanzen Recurse eingebracht werden.

Diese Menge und Mannigfaltigkeit der zur Jurisdiction in gleichen Fällen berufenen Organe läßt sich nur historisch begreifen. Aehnlich wie oft bei älteren Monumentalbauten jedes Jahrhundert ein Stück nach seinem Stile und Geschmack zur Vollendung brachte, ohne auf den Stil der ersten Anlage zu achten, hat hier der Gesetzgebung verschiedener Perioden nach verschiedenen Grundsätzen gewaltet. Die wechselnden Bedürfnisse der unmittelbaren Gegenwart allein im Auge, übertrug man in dieser Periode die Jurisdiction in Lohnstreitigkeiten dieser Kategorie von Arbeitern an dieses, in einer späteren an jenes Organ. Als ein Rest der wohlwollenden Fürsorge des absoluten Staates, welcher dem Dienst- und Arbeitspersonale die Wohlthat einer raschen und billigen Justiz sichern wollte, ragt die durch den § 102 des kaiserlichen Patentes vom 20. December 1859, R. G. Bl. Nr. 227, eingeführte Judicatur der Genossenschaftsvorstände und politischen Behörden in den Organismus der Behörden und Stellen des modernen constitutionellen Staates herüber, in welchem nach einem grundgesetzlich proclamirten Principe die Justiz von der Verwaltung getrennt sein sollen und größtentheils auch bereits aus einander getreten sind. Aus derselben Periode rührt auch die im § 68 der Civiljurisdictionsnorm vom 20. November 1852, R. G. Bl. Nr. 251, geregelte Zuweisung der Streitigkeiten der Bergarbeiter an die Jurisdiction der Bezirksgerichte her. Eine Schöpfung der neueren handelsrechtlichen Gesetzgebung wieder ist die ausschließliche Competenz der Gerichte zur Entscheidung von Streitigkeiten des gewerblichen Hilfspersonales der Handelsgeschäfte, sie empfing ihre Regelung durch den Absatz 2 des § 39 des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuche vom 17. December 1862. Die durch die Ministerialverordnung vom 7. December 1856, R. G. Bl. Nr. 224, statuirte Competenz der politischen Behörden zur Entscheidung von Streitigkeiten zwischen Dienstgebern und Dienstboten innerhalb der Dauer des Dienstverhältnisses und dreißig Tage nach Ablauf desselben ging in Folge der inzwischen eingetretenen Reform der Gemeindegesetzgebung in neuerer Zeit erst an die Gemeindevorstände über. Das Gesetz vom 14. Mai 1869, R. G. Bl. Nr. 48, erst führte die Gewerbegerichte ein, eine aus der Fremde entlehnte Institution auf wesentlich anderer Grundlage, als sie den übrigen Einrichtungen unseres Rechtssystems für ähnliche Fälle eigen ist.

Mag dieser Zustand immerhin historisch noch so begreiflich erscheinen, so bleibt er doch ein buntscheckiges organisatoriches Unicum, gegen welches gewichtige theoretische und praktische Bedenken sich erheben. Zunächst mangelt bei demselben die Gewähr einer gleichmäßigen Rechtsprechung. Es kann vorkommen und kommt thatsächlich gar nicht selten vor, daß der gleiche Rechtsfall hier so, dort anders entschieden wird, je nachdem eben ein Gemeindeamt, eine Genossenschaft, eine politische Behörde oder ein Gericht ihn auszutragen hatte. Solche Verschiedenheiten der Rechtsprechung sind zwar auch bei Gerichten gleicher und einheitlicher Gestaltung nicht immer zu vermeiden, aber bei letzteren vollzieht sich doch weit eher eine Ausgleichung, weil sie einmal nach gleichen Grundsätzen und demselben Verfahren zu entscheiden pflegen und andererseits die Judicate einer geringen Anzahl gleichorganisirter Obergerichte ihren uniformirenden Einfluß zur Geltung bringen. Der zweite Uebelstand liegt darin, daß Dauer und Kosten der Rechtsprechung bei so verschiedener Competenzbestimmung für die verschiedenen Kategorien des dienenden Personals verschieden ausfallen müssen. Der Dienstbote, dessen Proceß bei dem Gemeindeamte entschieden wird, kommt rascher und billiger zum Ziele, als der Gewerbegehilfe, welcher bei einem Geschäfte in einem entlegenen Orte in Verwendung steht und oft einen weiten Weg zu machen hat, um zu dem Sitze der Bezirkshauptmannschaft zu gelangen, welcher die Entscheidung seines Streitfalles zusteht. Alle diese finden aber bei der dermaligen Organisation einen Richter, welcher seiner Stellung und zum Theile seiner Ausbildung nach für die Jurisdiction in derartigen Privatrechtsangelegenheiten nicht in zureichendem Maße qualificirt erscheint und bei Gemeindevorstehern und Genossenschaftsvorständen außerdem nicht immer die wünschenswerthe Unparteilichkeit besitzt, um den Streitfall in vollkommen sachgemäßer Weise austragen zu können. Freilich steht es den Dienstboten und Gewerbegehilfen frei, die Sache dreißig Tage nach Ablauf des Dienstverhältnisses vor den ordentlichen Richter zu bringen; aber diese Möglichkeit ist nicht immer vorhanden, nachdem ja die Klage ebenso gut vom Dienst- oder Arbeitgeber ausgehen kann, dessen Interesse es vielleicht mehr entspricht, die Hilfe des Gemeinde- oder Genossenschaftsvorstandes in Anspruch zu nehmen, als sich mit seinem Anliegen an den ordentlichen Richter zu wenden. Dienstboten und gewerbliche Gehilfen endlich haben, wenn sie einmal den bisherigen Dienst verlassen und in einem anderen Orte untergekommen sind, nicht immer Zeit und Mittel, um zu jenem Amte oder jener Behörde zu reisen, welche nach dem Domicile des Geklagten im betreffenden Falle competent ist; da der Umstand, in einen Lohnstreit verwickelt zu sein, in den Augen mancher Leute kein empfehlendes Moment bildet, so geschieht es, daß jene Gehilfen lieber auf ihre Ansprüche verzichten, als daß sie sich entschlößen, den Gemeinde- oder Genossenschaftsvorstand ihres neuen Domiciles in Anspruch zu nehmen. — Was die neue Institution der Gewerbegerichte betrifft, so wird zwar von verschiedenen Seiten nur Günstiges über dieselben angeführt. Allein nichtsdestoweniger machen sich auch gegen diese Einrichtung einzelne Bedenken geltend, welche nicht gleichgiltig hingenommen werden dürfen. Abgesehen davon, daß die ganze Institution nur ein Specialgericht darstellt, welches lediglich einem kleinen Theile der Arbeiterbevölkerung, nämlich den Fabriksarbeitern, zu Statten kommt, so spricht auch der Umstand gegen dieselbe, daß in ihr zwei grundverschiedene Functionen, nämlich die eines Einigungsamtes und jene des Schiedsgerichtes, vereinigt worden sind, welche, wie wir später hören werden, absolut nicht zusammengehören; außerdem kann die Verwendung des Laienelements der Exactheit, die collegiale Organisation der Schnelligkeit der Rechtsprechung sich kaum als förderlich erweisen.

Dürften diese Ausführungen gezeigt haben, daß der dermalige Zustand auf die Dauer nicht fortbestehen könne, so wird man auch zuzugeben geneigt sein, daß hier der reformatorischen Thätigkeit der Legislative eine neue Aufgabe gestellt sei. Mag die Reform der Gerichtsbarkeit über Lohnsachen auch nicht die Wichtigkeit mancher anderen Angelegenheit besitzen, welche zur Zeit die Gesetzgebung beschäftigt oder beschäftigen soll, so steht sie doch im Kreise der Aufgaben, welche die nächste Zeit zu bewältigen haben wird, keineswegs in letzter Reihe. Die Neuordnung der Gerichtsbarkeit in der angedeuteten Richtung ist nicht etwa nur eine Frage der juristischen Technik; käme es auf dieses Moment allein an, man könnte sie getrost noch eine Weile ruhen lassen. Allein es handelt sich dabei um ein anderes weit belangreicheres Moment. Wer wüßte es nicht, daß der Dienstbote, der Arbeiter, der sonstige Geschäftsgehilfe dem selbstständigen Unternehmer, dem Capitalisten, dem Hausherrn gegenüber sich nicht immer in einer vortheilhaften Situation befindet. Auf das Verdienst aus der Verwerthung seiner persönlichen Kraft und Geschicklichkeit allein angewiesen, häufig ohne Kenntniß der verschiedenen anderweits vorhandenen Arbeitsgelegenheiten oder doch außer Stande, von denselben Gebrauch zu machen, ist er, um nur leben zu können, mitunter gezwungen, die nächste sich ihm darbietende Verwendung zu ergreifen und sich zu Bedingungen zu bequemen, welche eben mit Rücksicht auf seine Nothlage bereits auf das tiefste Niveau von Zugeständnissen gestellt sind. Hängt es vom Zufalle ab, ob er überhaupt einen Dienst, eine Arbeit, eine Stelle findet, so hängt es bei Verhandlung und Abschluß des Engagements vom Herrn, vom Arbeitsgeber allein ab, für welchen Lohn und zu welchem Maße von Leistungen jener gedungen wird. Das ist einmal so, und wie hart es auch sein mag, gegen die rücksichtslosen Consequenzen des den Arbeitsmarkt beherrschenden Gesetzes über das Verhältniß von Angebot und Nachfrage kann ihm Niemand einen Schutz gewähren. Günstiger gestaltet sich seine Lage, wenn der Kampf der Interessen in den Streit einander gegenüberstehender Rechtsansprüche sich verwandelt, wenn es gilt, auf Grund der getroffenen Abmachungen wohlerworbene Forderungen durchzusetzen, angesonnene Verpflichtungen abzulehnen oder auf das richtige Maß zurückzuführen. Denn für diesen Fall muß ihm der Staat mittelst seiner großen Veranstaltung des Rechtes ebenso Schutz gewähren, wie seinem mächtigeren Gegner. Ob die solcher Art gewährte staatliche Hilfe eine volle und ausgiebige sei, wird wesentlich dadurch bestimmt, wie die Rechtspflege organisirt ist und insbesondere, wem in den Fällen von Streitigkeiten aus dem Dienst- und Arbeitsverhältnisse, welche ja den Arbeiter am häufigsten zur Anrufung der staatlichen Intervention veranlassen, die Gerichtsbarkeit übertragen ist. Besitzt nun die Rechtspflege in dieser Hinsicht eine Organisation, unter welcher es vorkommt, daß Rechtsangelegenheiten verschiedener Kategorien des dienenden Personals verschieden behandelt und geschlichtet werden, daß der erflehte Rechtsschutz für den einen schneller, für den andern langsamer, hier billiger, dort theurer ausfällt, so ist damit ein Uebelstand gegeben, welcher nur zu leicht als sociales Unrecht angesehen und im Falle einer Agitation zu einem Beschwerdepunkte derselben gemacht werden kann. Heute, wo

die zahlreichen besitzlosen Elemente der Bevölkerung, welche als Gesinde, Arbeiter und Gewerbegehilfen in abhängiger Stellung dienen, theils durch sich selbst, theils von außen her, zum Bewußtsein ihrer Lage gelangt sind, und die Gegensätze der Classen immer schroffer zu werden drohen, muß aus den staatlichen Einrichtungen, sei es der Justiz oder der Verwaltung, sorgsam Alles ausgeschieden werden, was nur im Entferntesten den Schein einer ungleichartigen Behandlung der Classen zu erzeugen vermag und damit nicht nur das Vertrauen in die Unparteilichkeit des Staates erschüttert, sondern auch der den Classenhaß unermüdlich schürrenden Agitation neue Handhaben liefert. Dieser Zusammenhang mit der die Gegenwart beherrschenden socialen Frage ist es also, was der angeregten Reform eine ganz actuelle Bedeutung verleiht und sie zu einer dringenden legislativen Aufgabe gestaltet.

Aus diesem Grunde wollen wir denn auch den Versuch machen, unserer vorausgegangenen Darlegung und Kritik des dermaligen Zustandes eine Erörterung der Frage folgen zu lassen, nach welchen Gesichtspunkten und in welcher Weise die Neuordnung der Jurisdiction in Lohnstreitigkeiten bewerkstelligt werden solle.

(Schluß folgt.)

Mittheilungen aus der Praxis.

Zur Lehre von der Competenz der Behörden bei Ersatzforderungen in Wasserrechtsstreitigkeiten.

Commissionskostentheilung, wenn die Commission im beiderseitigen Interesse und ohne constatirtes Verschulden der einen oder anderen Partei vorgenommen wurde.

Die Bezirkshauptmannschaft S. und die Landesstelle K. haben übereinstimmend den Kaspar R. verhalten, der Gemeinde D. die Kosten der Herstellung des beschädigten Kirchbach-Brückenkopfes im Betrage von dreißig Gulden zu ersetzen und die Commissionskosten zu tragen. Die unteren Instanzen stützen ihre Entscheidungen darauf, daß nach eigenem Geständnisse des Recurrenten und nach Aussage der Zeugen Recurrent am 28. November 1878 anläßlich der Hochwässer eigenmächtig den Kirchbachdamm nächst dem Brückenkopfe an der Zufahrtsstraße eingerissen und durchgestochen und dadurch Brückenkopf und Zufahrtsstraße beschädigt habe und daß Recurrent zu diesem eigenmächtigen Vorgange gar keinen Anlaß gehabt habe, indem seine Realität nicht bedroht gewesen sei.

K. R. bringt in seinen Recursen vor, daß seine Realität allerdings bedroht gewesen sei, daß die Beschädigung des Brückenkopfes nicht einzig und allein dem Durchstich zuzuschreiben sei und daß die Gemeinde, weil sie den Kirchbach nicht regulirt habe, zahlen müsse.

Weiters bestreitet der Recurrent die Competenz der politischen Behörden für den vorliegenden Fall und bittet um Abänderung der unteren Entscheidungen.

Das Ackerbauministerium hat laut Entscheidung vom 1. Jänner 1881, Z. 10.274 ex 1880, über den Ministerialrecurs des K. R. in D. die Entscheidung der k. k. Landesstelle, insoweit mit derselben Recurrent zur Zahlung des Kostenersatzes per 30 fl. verhalten wurde, wegen Incompetenz der Verwaltungsbehörden behoben und in Bezug auf die Commissionskosten im Betrage per 32 fl. 63 kr. erkannt, daß die Hälfte dieser Kosten vom Recurrenten, die andere Hälfte aber von der Gemeinde D. zu bezahlen seien. — Gründe:

Der durch das Hochwasser am 28 und 29. November 1878 beschädigte Brückenkopf wurde von der Gemeinde D. durch einen Accordanten um den Betrag per 30 fl. hergestellt. Die Gemeinde D. hat hernach den Ersatz dieser Kosten vom Recurrenten aus dem Titel eines ihm zur Last liegenden Verschuldens, begangen durch die von ihm voreilig bewirkte Durchstechung eines Bachdammes, in Anspruch genommen. Die Landesregierung hat zur Klarstellung des Sachverhaltes vorerst eine commissionelle Verhandlung angeordnet. Bei derselben, sowie auch schon in früheren Eingaben, hat R. angegeben, daß das Hochwasser bereits in sein eigenes Haus eingedrungen sei und daß er nur in der Nothlage, um sein Haus zu retten, den Bachdamm durchgegraben habe, um weiterem Rückstau vorzubeugen. Die Sachverständigen gaben bei der commissionellen Verhandlung an, daß die Durchgrabung voreilig war, bemerkten aber, daß, nachdem die Wassergefahr zur Nachtzeit eingetreten sei, R. und seine Zeugen gar nicht in der Lage waren, zu beurtheilen ob überhaupt der Rückstau Ursache war, daß die Realität des K. R. unter Wasser gesetzt wurde. Auch haben die Sachverständigen auf die Nothwendigkeit der endlichen Regulirung des Kirchbaches verwiesen.

Die Bezirkshauptmannschaft hat in ihrer Entscheidung angenommen, daß durch die unnöthige Durchbrechung des Kirchbachdammes Recurrent eine nach § 69 des Wasserrechtsgesetzes zu behandelnde Uebertretung begangen habe, welche aber nach § 74 wegen Verjährung nicht weiter zu untersuchen und zu bestrafen sei; dadurch werde aber nach § 74, Abs. 2 die dem K. R. nach § 72 obliegende Ersatzpflicht nicht berührt. Die Landesregierung hat die Entscheidung — und zwar wesentlich aus deren Gründen — bestätigt.

Was nun die Competenz der Verwaltungsbehörden in der fraglichen Angelegenheit betrifft, so kann es wohl keinem Zweifel unterliegen, daß, wenn es sich um die Beseitigung einer eigenmächtig vorgenommenen Neuerung oder Nachholung einer unterlassenen Arbeit, also in beiden Fällen um auszuführende Wasserbauten, Arbeiten oder Herstellungen handeln würde, welche schon ihrer Natur nach unter das Wasserrechtsgesetz fallen, auch die Verwaltungsbehörden im Sinne des § 72 die entsprechenden Verfügungen unabhängig von der Untersuchung und Bestrafung der begangenen Uebertretung zu treffen hätten. Im vorliegenden Falle aber handelt es sich nur um den Ersatz des Schadens, welchen die Gemeinde D. durch die in erster Linie ihr obliegende und von ihr auch bereits bewerkstelligte Wiederherstellung des beschädigten Brückenkopfes erlitten hat. Ueber derlei Ersatzansprüche haben die politischen Behörden nach den allgemein geltenden strafrechtlichen Grundsätzen nur dann zu entscheiden, wenn ein Strafurtheil gefällt wird.

Im vorliegenden Falle aber wurde die Untersuchung wegen Verjährung eingestellt, und es war daher die Ersatzfrage auf den Civilrechtsweg zu verweisen, weshalb die Entscheidung wegen Incompetenz der Verwaltungsbehörden behoben werden mußte.

Was die im politischen Verfahren aufgelaufenen Commissionskosten betrifft, so kommt zu erwägen, daß die Commission in Folge der Entscheidung der Landesstelle vom 10. April 1880, Z. 2014, zur vorläufigen Klarstellung des Sachverhaltes, also im beiderseitigen Interesse und ohne genau constatirtes Verschulden der einen oder der anderen Partei, vorgenommen wurde, daher die Theilung dieser Kosten im Sinne des § 98, Abs. 2 Wasserrechtsgesetz zu verfügen war. E—e.

Wegen Beschädigung von „Grabstätten" (§ 306 St. G.) ist auch Derjenige zu bestrafen, welcher auf Gräbern angebrachte Kreuze ausreißt oder zerschlägt.

Bei der am 6. November 1880 unter dem Vorsitze des Hofrathes Ritter von Pazelt abgehaltenen öffentlichen Sitzung des Cassationshofes wurde über eine Nichtigkeitsbeschwerde der Staatsanwaltschaft gegen ein freisprechendes Urtheil des Kreisgerichtes Rovigno vom 19. Mai 1880, Z. 115, verhandelt. Den Ausführungen des Generalprocurators Dr. Glaser sich anschließend, hat der Cassationshof das Urtheil vernichtet und, in der Sache selbst mit Entscheidung vom 6. November 1880, Z. 8536, erkennend, den Angeklagten des im § 306 St. G. erwähnten Vergehens schuldig erklärt. — Gründe:

Die Nichtigkeitsbeschwerde stützt sich auf den § 281, Z. 9 lit. a der St. P. O., indem sie geltend macht, daß der im § 306 St. G. gebrauchte Ausdruck „Grabstätten" auch die Kreuze mit umfasse. Diese Beschwerde ist gegründet. Der Gerichtshof erster Instanz hat als erwiesen angenommen, daß der Angeklagte, aufgeregt durch Weingenuß, welcher ihn jedoch nicht in einen Zustand voller Berauschung versetzte, aus Muthwillen auf dem Friedhofe in Parenzo die daselbst auf mehreren Gräbern in der Erde befestigten Kreuze umgeschlagen und beschädigt habe. Trotzdem wurde der Angeklagte freigesprochen, weil der Gerichtshof annahm, daß unter einer Grabstätte im Sinne des Gesetzes einzig und allein der Raum verstanden werden könne, welcher unmittelbar bestimmt ist, den menschlichen Leichnam in sich aufzunehmen. Für diese seine Auffassung macht er geltend: es ergebe sich aus den übrigen Bestimmungen des § 306 St. G., daß derselbe, abgesehen von den daselbst erwähnten gewinnsüchtigen Entwendungen, nur solche Thatsachen vor Augen habe, welche die öffentliche Gesundheitspflege (salute pubblica) verletzen, zumal die Thatsachen, durch welche die Religion beleidigt werden kann, bereits im § 303 St. G. behandelt sind. Allein die Strafbestimmung des § 306 hat ihren Platz nicht unter den Vergehen gegen die Sicherheit der Gesundheit, d. i. im IX. Hauptstücke des II. Theiles des St. G., sondern im V. Hauptstücke desselben unter den Vergehen und

Uebertretungen gegen die öffentliche Ruhe und Ordnung gefunden und ist demjenigen Paragraph unmittelbar angereiht, welcher, nach Anführung der ausschließlich gegen die Religion gerichteten strafbaren Handlungen (§§ 303 und 304), die idealen Grundlagen des Staates und der Gesellschaft, gleichviel, ob sie auch eine religiöse Weihe empfingen oder nicht, schützen soll (§ 305). Schon hieraus ergibt sich, daß der gleiche Gesichtspunkt auch für die Bestimmung des § 306 St. G. maßgebend war, und daß das Gesetz die daselbst erwähnten Handlungen sowohl wegen der Verletzung des religiösen Gefühles, welche in der Regel mit ihnen verbunden ist, als wegen der in ihnen enthaltenen Verleugnung des Menschengefühles und der guten Sitte, endlich auch wegen der durch sie begründeten Kränkung des Pietätsgefühles der Familienangehörigen für strafwürdig erklärt. Dazu kommt noch, daß der § 306 ausdrücklich neben der Beschädigung der Grabstätten von der Eröffnung der Gräber spricht und dabei dieses letztere Wort in jenem engeren Sinne gebraucht, welchen das Urtheil dem Ausdrucke „Grabstätte" beimißt. Es kann daher keinem Zweifel unterliegen, daß das Gesetz auch die Beschädigung derjenigen Gegenstände, welche mit dem Grabe zu dem Zwecke in Verbindung gebracht sind, um die Individualität des darin Beerdigten erkennbar zu machen, das Grab als solches zu bezeichnen, oder den religiösen Gefühlen und der pietätsvollen Erinnerung der Hinterbliebenen Ausdruck zu geben, als Beschädigung der „Grabstätte" selbst angesehen wissen wollte. . . . Ger.-Ztg.

Gesetze und Verordnungen.

1880. III. Quartal.

Verordnungen für die österreichischen Telegraphen-Aemter.

Nr. 9. Ausgeg. am 10. Juli.

Einführung pneumatischer Correspondenzkarten mit bezahlter Antwort und Regelung des pneumatischen Localverkehres in Wien. Z. 18.979.

Bestimmung des Annahmewerthes der 20 Francsstücke (Napoleond'or) bei den k. k. Telegraphen-Cassen für den Monat Juli 1880. Z. 19.195. 16. Juni.

Nr. 10. Ausgeg. am 6. August.

Ausgabe eines neuen ausländischen Telegraphen-Stations-Verzeichnisses. Z. 22.543. 28. Juli.

Bestimmung des Annahmewerthes der 20 Francsstücke (Napoleond'or) bei den k. k. Telegraphen-Cassen für den Monat August 1880. Z. 22.906. 16. Juli.

Nr. 11. Ausgeg. am 12. August.

Abstellung der ungebührlichen Aufrechnung von Bestellgebühren, der mangelhaften Ausfertigung und Aufbewahrung der Empfangsscheine über bestellte Telegramme und der mangelhaften Evidenz im Depeschen-Eingangs- und Dienst-Depeschen-Verzeichnisse hinsichtlich des Bestellgebührenbezuges. Z. 24.155. 30. Juli.

Nr. 12. Ausgeg. am 16. August.

Hinausgabe der auf Grund des Londoner Telegraphen-Reglements abgeschlossenen Telegraphen-Uebereinkommen zwischen Oesterreich-Ungarn einerseits, der Schweiz, Italien, Serbien, Rumänien und Rußland anderseits, der zwischen der österreichisch-ungarischen und bosnisch-herzegowinischen Telegraphen-Verwaltung bestehenden Vereinbarungen und einer neuen Auflage des Telegraphen-Uebereinkommens mit Deutschland vom 2. Februar 1879. Z. 25.425. 7. August.

Nr. 13. Ausgeg. am 13. September.

Bestimmung des Annahmewerthes der 20 Francsstücke (Napoleond'or) bei den k. k. Telegraphen-Cassen für den Monat September 1880. Z. 26.495. 17. August.

Nr. 14. Ausgeg. am 25. September.

Aufhebung der Bestimmung über die Annahme der 20 Francsstücke bei den Telegraphen-Cassen nach dem Durchschnittscurse. Z 11.733. 15. September.

Beilage zum Telegraphen-Verordnungsblatte.

Nr. 10. Ausgeg. am 10. Juli.

Nr. 11. Ausgeg. am 16 Juli.

Aenderungen im Stande der inländischen Telegraphen-Stationen. Z. 20736.

Ergänzung des Liniennetzes. 2. Juli.

Nr. 12. Ausgeg. am 21. Juli.

Abänderungen zum allgemeinen Telegraphen-Tarife. Z. 144.38.

Nr. 13. Ausgeg. am 11. August.

Aenderungen im Stande der inländischen Telegraphen-Stationen. Z. 20529.

Ergänzung des Liniennetzes. 26. Juli.

Nr. 14. Ausgeg. am 3. September.

Nr. 15. Ausgeg. am 10. September.

Aenderungen zum allgemeinen Telegraphen-Tarife. Z. 24.560.

Nr. 16. Ausgeg. am 15. September.

Aenderungen im Stande der inländischen Telegraphen-Stationen. Z. 28.074.

Ergänzung des Liniennetzes. 4. September.

Post-Verordnungsblatt für das Verwaltungsgebiet des k. k. Handelsministeriums.

Nr. 38. Ausgeg. am 2. Juli.

Hinausgabe eines neuen Briefpost-Tarifes. H.-M. Z. 19.394. 20. Juni.

Dampfschiff-Verbindung zwischen Liverpool und der Westküste von Afrika. H.-M. Z. 19.621. 21. Juni.

Verlegung der k. k. Lloyd-Postexpedition Dulcigno nach S. Giovanni di Medua. H.-M. Z. 19.616. 22. Juni.

Nr. 39. Ausgeg. am 7. Juli.

Verbot der Zeitung „Zastava". H.-M. Z. 20.828. 2. Juli.

Errichtung des Postbureau zu La Plaine und Aufhebung eines solchen zu Hard bei Affoltern in der Schweiz. H.-M. Z 19.743. 26. Juni.

Erweiterung des Postanweisungsdienstes bei den Postämtern in Wien: Favoriten, Südbahnhof, Westbahnhof, Nordbahnhof, Nordwestbahnhof, Franz Joseph-Bahnhof, Staatsbahnhof, ferner in den Vororten: Hietzing, Döbling, Meidling, Nußdorf, Ottakring, Simmering und Währing. H.-M. Z 4189 ex 1877. 29. Juni.

(Fortsetzung folgt.)

Personalien.

Seine Majestät haben den mit Titel und Charakter eines Sectionschefs bekleideten Ministerialrath im Ministerium für Cultus und Unterricht Dr. Karl Freiherrn v. Lemayer und den Advocaten und Reichsraths-Abgeordneten Dr. Anton Meznik zu Räthen des Verwaltungsgerichtshofes ernannt.

Seine Majestät haben dem Hofrathe und Finanzdirector in Triest Georg Freiherrn v. Plenker das Ritterkreuz des k. österr. Leopold-Ordens taxfrei verliehen.

Seine Majestät haben dem Sectionsrathe im Finanzministerium Dr. Maximilian Chiari taxfrei den Titel und Charakter eines Ministerialrathes verliehen.

Seine Majestät haben den Finanzrath Hieronymus Hof in Brixen zum Oberfinanzrath der Tiroler Finanz-Landesdirection ernannt.

Seine Majestät haben den Bezirkshauptmännern Ludwig Fürsten Lodzia-Poninski in Tarnow, Eugen Ritter v. Kuczkowski in Kolomea und Alfred Ritter v. Madurowicz in Tarnopol den Titel und Charakter von Statthaltereiräthen taxfrei verliehen.

Seine Majestät haben dem Oberbergverwalter Paul Potiorek zu Raibl taxfrei den Titel und Charakter eines Bergrathes verliehen.

Seine Majestät haben dem Bergverwalter Hugo Preuß zu Raibl den Titel eines Oberbergverwalters verliehen.

Seine Majestät haben dem Regierungsrathe der Bukowinaer Landesregierung Wilhelm Klimesch anläßlich dessen Pensionirung den Adelstand taxfrei verliehen.

Seine Majestät haben dem pensionirten Finanzcommissär der General-direction der Tabakregie Peter Vitta den Titel eines Finanzsecretärs verliehen.

Seine Majestät haben dem Dikasterial-Bauingenieur Alois Lissek in Wien den Titel und Charakter eines Bauoberingenieurs verliehen.

Der Ministerpräsident als Leiter des Ministeriums des Innern hat den im Ministerium des Innern in Verwendung stehenden Bezirkscommissär Karl Truxa und den Ministerialconcipisten Alfons Grafen Aichelburg zu Ministerial-Vicesecretären im Ministerium des Innern ernannt.

Der Finanzminister hat den Finanzwach-Oberinspector Dr. Hermann Danner zum Finanzrathe der Innsbrucker Finanz-Landesdirection ernannt.

Der Finanzminister hat im Personalstande der Staatsschuldencasse die Adjuncten Josef Dullinger und Matthäus Haag zu Hauptcassieren ernannt.

Erledigungen.

Oberrechnungsrathsstelle mit der siebenten Rangsclasse bei der Bukowinaer Landesregierung, bis 15. Februar. (Amtsbl. Nr. 26.)

Lotto-Oberamts-Officialsstelle bei den k. k. Lottoämtern mit der neunten Rangsclasse, bis 20. Februar. (Amtsbl. Nr. 28.)

Oberingenieursstelle bei der schlesischen Landesregierung in der achten Rangsclasse, bis 5. März. (Amtsbl. Nr. 30.)

☞ Hiezu als Beilage: Bogen 31 und 32 der Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes. ☜

☞ Dieser Nummer liegt der Titel, das Inhalts-Verzeichniß und das alphabetische Sachregister zum dreizehnten Jahrgange (1880) dieser Zeitschrift bei.

Druck der k. Wiener Zeitung. Verantwortlicher Redacteur: A. Heilmann. Für den Druck verantwortlich C. Gruß